

Erdfälle

Erdfälle (§ 24 Abs. 2 Nr. 5 NAGBNatSchG) sind schacht- bis schüsselförmige Vertiefungen der Erdoberfläche, die durch Einsturz natürlicher Höhlen, allmähliche Lösungsprozesse oder eine Kombination von beiden Vorgängen entstanden sind. Sie treten im Bereich lösungsfähiger Karbonat- und Gipsgesteine (s. Abb. 49) sowie über Salzstöcken auf. Durch Bergbau verursachte Einsenkungen (Bergschäden) zählen nicht dazu.

Erdfälle sind zunächst meist steilwandig und weisen teilweise auch → offene Felsbildungen sowie → offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden auf. Durch fortschreitende Verwitterungsvorgänge können sie später abflachen. Ältere Erdfälle weisen häufig → Schluchtwälder, → Sümpfe oder → naturnahe Binnengewässer auf. Im Gipskarst enthalten sie teilweise auch → Quellbereiche und Bachschwinden.

Geologen unterscheiden nach der Entstehungsweise verschiedene Typen von Erdfällen, zu denen auch die Dolinen zählen. Die verschiedenen Entstehungsformen von Erdfällen sind allerdings meist schwer oder überhaupt nicht mehr zu unterscheiden. Als Biotope und für das Landschaftsbild sind sie gleichermaßen bedeutsam und daher insgesamt nach § 24 NAGBNatSchG geschützt.

Dem gesetzlichen Schutz unterliegen alle deutlich ausgeprägten Erdfälle und Erdfallkomplexe. Ob auch flachere Senken (z. B. in Äckern) geschützt sind, bedarf einer Prüfung des Einzelfalls. Auch neu entstehende Erdfälle sind geschützt. Sofern diese im Einzelfall zur Gefährdung von Bauwerken oder bestehenden Nutzungen führen, kommt aber eine Befreiung von der Pflicht zu ihrer Erhaltung gemäß § 67 BNatSchG in Betracht.

Viele Erdfälle wurden und werden durch Gesteinsabbau oder Verfüllung zerstört. Weitere Gefährdungen resultieren je nach Biotopausprägung aus Aufforstungen, Ablagerung von Abfällen, intensiver Landwirtschaft, Grundwasserabsenkungen usw.



Abb. 49: Buchenwald mit Erdfall im von Talschotter überdeckten Gipskarst bei Pöhlde (LK Göttingen)